

## Besondere Vertragsbedingungen

### Revision Feuerlöscher sowie Nachausstattungen

Zu den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen“ (Stand: 04/2024)

#### Zu 5 Ausführung der Leistung

Pkt. 5.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Rahmenvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.08.2029 geschlossen. Sie endet unabhängig der Laufzeit, bei Erreichen des Höchstwertes.

Neu aufgenommen:

5.5 Leistungsorte sind städtische Objekte im gesamten Stadtgebiet Leipzig, die sich wie folgt aufgliedern:

- Los 1 - Ämter und Einrichtungen (ca. 390 Objekte)
- Los 2 - Schulen, Horte und Turnhallen des Amtes für Schule (ca. 160 Objekte)

5.6 Die Beauftragung der Revision erfolgt objektbezogen (Einzelbeauftragung). Sie erfolgt grundsätzlich in Textform mit Auftragsformularen der Auftraggeberin.

Um den Zugang zum Objekt und den Termin der Leistungsdurchführung abzustimmen, wird dem Auftragnehmer mit dem Einzelauftrag ein Ansprechpartner des jeweiligen Objektes benannt.

Zusätzliche, unvorhersehbare, aus der Revision resultierende Leistungen, welche die ursprünglich beauftragte Leistungssumme des jeweiligen Einzelauftrags überschreiten und für die volle Funktionstüchtigkeit der Feuerlöscher unabdingbar sind, sind aus brandschutztechnischen Gründen auszuführen und als Zusatzleistung auszuweisen.

5.7 Über jede Revision ist durch den Auftragnehmer ein Prüfbericht gemäß BetrSichV § 17 (Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen) zu erstellen.

#### Zu 10 Haftpflicht

Neu aufgenommen:

10.3 Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen (je Einzelfall) nachzuweisen:

Personenschäden:	2.000.000,00 EUR
Sachschäden:	3.000.000,00 EUR
Datenschutzgesetzes:	30.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

## **Zu 11 Preise**

### Pkt. 11.2 wird wie folgt geändert:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag in Textform erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Eine Preisanpassung wird zwei Monate nach der Ankündigung wirksam. Weitere Anpassungen können frühestens 6 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden. Anpassungen im Bereich von +/- zwei Prozent werden nicht berücksichtigt.

Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Dem Antrag auf Preisanpassung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen (z. B. Nachweis über die Erhöhung aus dem neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrag bzw. Mindestlohn, Kalkulation, Herstellerschreiben etc.) beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Preiserhöhung angemessen ist.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende.

Anträge auf Preisanpassung sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Leipzig  
Amt für Digitalisierung und Organisation  
Abteilung Einkauf  
04092 Leipzig

## **Zu 12 Einreichen der Rechnung**

### Pkt. 12.1 wird wie folgt ergänzt:

Rechnungen werden inkl. Prüfbericht (bei Revision) und Liefernachweis (bei Kauf/Einsatz neuer Feuerlöscher) gelegt.

### Pkt. 12.4 wird wie folgt geändert:

Für die Rechnungsstellung ist folgende Rechnungsanschrift zu verwenden:

Zentraler Rechnungseingang  
c/o Stadt Leipzig  
OE 65.511  
Postfach 10 05 51  
04005 Leipzig

## **Zu 12 Kündigung**

### Pkt. 17.1 wird wie folgt geändert:

17.1 Es wird eine ordentliche Kündigung vereinbart. Beide Vertragspartner können jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende kündigen.

Pkt. 17.2 wird wie folgt ergänzt:

- h) die übernommene Leistung nicht zu dem von der Auftraggeberin benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der Vereinbarung entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen (unter anderem Verstöße gegen Datenschutz und zur Verpflichtung und Vertraulichkeit)
- i) schuldhaft gegen die aus Nr. 4.1 der ZAV Stadt Leipzig resultierenden Verpflichtung verstößt
- j) Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals

**Zu 19 Vertraulichkeit**

Neu aufgenommen:

Pkt. 19.3

Der Auftragnehmer und dessen eingesetztes Personal werden über alle ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden personenbezogenen Daten, geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen bewahren.

Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus (Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) getroffen sind, deren Wirksamkeit und Vollständigkeit regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert wird. Für technische Maßnahmen ist der Stand der Technik maßgeblich. Die jeweils geltenden Standards und das jeweils geltende IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden zur Anwendung empfohlen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Personal entsprechend zu verpflichten. Auf Anforderung durch die Auftraggeberin ist innerhalb von 3 Arbeitstagen ein Nachweis über die Verpflichtung vorzulegen.

Der Auftragnehmer erlegt einem Nach-/Unterauftragnehmer (sofern zugelassen) dieselben Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflichten auf, die zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind, auch im Hinblick auf den Nachweis über die Verpflichtung gegenüber der Auftraggeberin. Sofern zugelassen, dürfen nur Nach-/Unterauftragnehmer eingesetzt werden, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Anforderungen an das vereinbarte Schutzniveau eingehalten werden.

Neu aufgenommen:

**25 Pflichten der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Räumlichkeiten zwecks Durchführung der Revision der Feuerlöscher sowie die Räumlichkeiten, welche mit Feuerlöscher nach- bzw. neu auszustatten sind, den Monteuren zugänglich zu machen.